

Vielzahl von Entwürfen sowie unverbindlichen Entschlüsse, dazu nationale Gesetze und Grundsatzklärungen der Bundesregierung und Staatsverträge der Bundesländer. Soweit vorhanden, bietet es amtliche deutsche Übersetzungen. Die Sammlung gefällt in Auswahl und Durchführung. Sie erleichtert die Arbeit auf einem Rechtsgebiet, das in Einzelbereichen, etwa bei der Erforschung des Weltraumes und im Fernmeldewesen eine rasche Entwicklung erfahren hat, im Grundsätzlichen aber noch wenig entwickelt ist: Wie der Weltraum überhaupt abzugrenzen ist, darüber besteht bis heute keine juristische Klarheit.

*Philip Kunig*

*Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (Hrsg.) Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*  
C.F. Müller, Heidelberg; Heft 1 Januar bis März 1987, Heft 2 April bis Juni 1987; vierteljährlich DM 64,—/jährlich DM 248,—

Im folgenden gilt es, ein deutschsprachiges Periodikum vorzustellen: Die »Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht«, abgekürzt ZIAS.

Diese für das Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft von *Rolf Birk* und für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht von *Hans Zacher* herausgegebene und seit Anfang 1987 vierteljährlich erscheinende Zeitschrift wendet sich bewußt in deutscher Sprache an den Leser. Die Herausgeber betonen dies im Geleitwort zum ersten Heft ebenso wie die Notwendigkeit, auf dem relativ jungen Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts auch dessen internationale Dimension zu würdigen. Nach Auffassung der Herausgeber lässt sich in der zunehmenden Verflechtung der Welt eine isolierte Betrachtung von gerade gesellschaftspolitisch so einflußreichen wie abhängigen Sachgebieten nicht rechtfertigen. Dem wird auch mit »summaries« in englischer Sprache Rechnung getragen.

Obwohl der Titel der Zeitschrift eine privatrechtliche bzw. rechtsvergleichende Tendenz erwarten lässt, so lassen sich die Herausgeber doch von folgenden drei Maximen leiten: Es soll im Vordergrund stehen, »was das ausländische und internationale Arbeits- und Sozialrecht ausmacht« (S. 3); es soll eine interdisziplinäre Kooperation mit Sozial- und Humanwissenschaften stattfinden, es soll Informationen und Diskussionen über den Gegenstand der Zeitschrift gerade im deutschsprachigen Raum geben und die Auseinandersetzung über derartige Themen in Gang gehalten werden.

Ein hoher Anspruch wird da gesetzt. Er findet jedoch seinen Niederschlag in den bislang veröffentlichten Beiträgen, so etwa der Abhandlung von *Baron von Maydell* über die »Internationale Dimension des Sozialrechts«, die auf grundlegende Entwicklungen nationaler wie internationaler Zusammenhänge eingeht, kollisionsrechtliche Aspekte und

Bemühungen Internationaler Organisationen wie der IAO würdigt (S. 7–22). Die weiteren Beiträge befassen sich mit konkreten Gegenständen rechtsvergleichender Thematik: Soziale Sicherheit in Großbritannien und Schweden (*Lawson*), Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in der Europäischen Gemeinschaft, Österreich und der Schweiz (*Birk u. a.*), Wohlfahrtsstaat Schweden usw.; angekündigt sind bereits Beiträge über Internationales Arbeitsrecht (*Gamillschegg*), Arbeitsrecht der nordischen Staaten (*Hanau*) und Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (*Gaja*).

Jedem Heft geben außerdem ein Dokumentationsteil mit der Bekanntgabe von Veröffentlichungen deutschsprachiger wie fremdsprachiger Autoren und Institutionen sowie umfangreiche Rezensionen neuerschienener Bücher zum Gegenstand des jeweiligen Schwerpunktes der Zeitschrift ihr besonderes Gepräge. Es bleibt zu hoffen, daß sich auf dem so wichtigen Gebiet des Internationalen Arbeits- und Sozialrecht eine Zeitschrift von dem Zuschnitt der ZIAS hält. Voraussetzung dafür sind aber insbesondere die Bündelung von Themen und das Aufbereiten neuester Entwicklungen für den interessierten Leser. Vor der breit angelegten Streuung von Einzelthemen ist zu warnen, die zwar einen Eindruck von der Dimension des Rechtsgebietes vermitteln mag, sich aber meist wenig ergiebig für den Leser darstellt.

Hält sich jedoch die Verteilung der Beiträge in Einzel- und Globalbetrachtung wie in den bereits vorliegenden Ausgaben, so darf von einer Bereicherung auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Periodika ausgegangen werden.

*Niels Lau*